

Merkblatt

Stellungnahme von Euralarm zum ECHA-Vorschlag zur Beschränkung von PFAS in der EU, vorgelegt von Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen

Einleitung

Am 7. Februar 2023 hat ECHA (Europäische Chemikalienagentur für die EU sowie die EWR-Länder Island, Liechtenstein und Norwegen) - einen Vorschlag zur Beschränkung von PFAS in der EU veröffentlicht, der von Deutschland, den Niederlanden, Dänemark, Schweden und Norwegen eingereicht wurde. PFAS sind eine Gruppe von Tausenden, hauptsächlich künstlich hergestellten Substanzen, die weltweit in zahlreichen Anwendungen eingesetzt werden. Der Vorschlag ist sehr umfangreich und deckt auf 1.780 Seiten viele verschiedene PFAS-Anwendungen ab.

Im ursprünglichen Vorschlag werden die PFAS-Anwendungen in 14 Sektoren unterteilt: TULAC (Textilien, Polstermöbel, Leder, Bekleidung und Teppiche) - Materialien mit Lebensmittelkontakt und Verpackungen - Metallbeschichtung und Herstellung von Metallprodukten - Verbrauchermischungen - Kosmetika - Skiwachs - Anwendungen fluorierter Gase - Medizinische Geräte - Verkehr - Elektronik und Halbleiter - Energiesektor - Bauprodukte – Schmierstoffe - Erdöl und Bergbau. Dieses Dokument dient als kurze Zusammenfassung mit Schwerpunkt auf gasförmigen Löschmitteln als Teil der Sektorgruppe 'Anwendungen von fluorierten Gasen'.

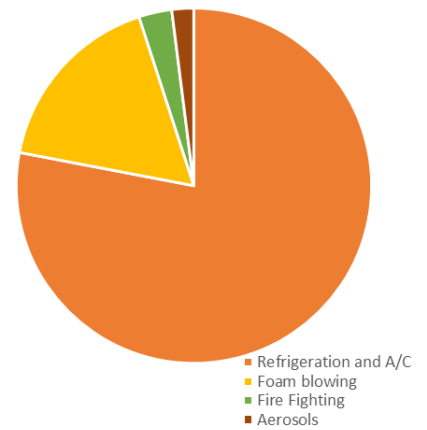
Im Juni 2025 wurde das sogenannte Background Document (Version 14) veröffentlicht. Dieses Dokument ist die Weiterentwicklung des ursprünglichen Beschränkungsvorschlags (Antrag der Dossier-Einreicher) und enthält daher den aktualisierten Vorschlag, der auf den während des ersten Konsultationsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen basiert. In dem Vorschlag werden acht neue Sektoren berücksichtigt, allerdings haben die Ausschüsse der ECHA im Rahmen des laufenden Stellungnahmeverfahrens keine sektorspezifische Bewertung dieser acht neu hinzugekommenen Sektoren vorgenommen, um den Zeitplan für die gesamte Bewertung einzuhalten. Darüber hinaus haben sich die Vorschläge bezüglich der Beschränkungen für die bestehenden verschiedenen Sektoren geändert.

Hinweis: Dieses Dokument behandelt keine Feuerlöschschäume, die Gegenstand eines separaten Beschränkungsverfahrens sind. Zusätzlich zu REACH hat die britische Gesundheits- und Sicherheitsbehörde HSE eine Konsultation zu Feuerlöschschäumen eingeleitet; ein umfassenderer Vorschlag wird folgen.

Welche gasförmigen Löschmittel sind in dem Vorschlag enthalten?

Der Sektor 'Anwendung fluorierter Gase' umfasst allgemein verwendete und neue fluorierter Gase sowie einen Teil ihrer Mischungen. Die entsprechenden Brandbekämpfungsgase sind in EN 15004 oder ISO 14520 unter den folgenden Bezeichnungen aufgeführt:

- HFC-227ea, Beispiel Handelsnamen: FM-200™, MH227®, FE-227™, Solkaflam®227
- HFC-125, Beispiel Handelsname: Ecaro-25®
- FK-5-1-12, Beispiele für Markennamen: Novec™1230, Dukare®1230, Noah®5112, MH5112® Kectone 5112™
- HB-55, Beispiel Markenname: Solstice®Quench 55



Sektorale Anwendung fluorierter Gase

Wie werden fluorierter Gase, die als Löschmittel verwendet werden, in dem Vorschlag berücksichtigt?

Innerhalb der Sektorgruppe 'Anwendung von fluorierten Gasen' beziehen sich 3% auf gasförmige Löschmittel. Das ist extrem wenig im Vergleich zu anderen Anwendungen in dieser Sektorgruppe wie Kühlmittel und Schaumbildung.

Gasförmige Löschsysteme sind in ihrer Anwendung nicht emittierend, solange sie nicht zur Brandbekämpfung benötigt werden. Der FSTOC-Bewertungsbericht 2022 schätzt die jährlichen Emissionen bestehender Löschsysteme auf etwa 3 %. Gleichzeitig entfallen nur rund 3 % des Sektors „Anwendungen fluorierter Gase“.

Anhang E des Beschränkungsvorschlags berücksichtigt Besonderheiten bei der Verwendung in der Brandbekämpfung. Tabelle E.125 des aktualisierten Anhangs E enthält eine Analyse von Alternativen als saubere Feuerlöschmittel und stellt fest, dass es zwar Alternativen zu F-Gasen gibt, aber dennoch Anwendungen bestehen, für die diese weiterhin erforderlich sind:

„Für einige Anwendungen sind diese Alternativen jedoch technisch nicht realisierbar ...“ und kommt daher zu folgendem Schluss:

„Hohes Substitutionspotenzial bei Inkrafttreten (EiF) für einige Verwendungszwecke [ausreichend starke Beweise] und geringes Substitutionspotenzial bei EiF für andere Anwendungen sowie für die Wartung und Reparatur bestehender Anlagen, die ursprünglich für die Verwendung von PFAS ausgelegt waren [ausreichend starke Beweise]“.

Daher lautet die Empfehlung des aktualisierten Vorschlags für Anwendungen sauberer Feuerlöschmittel wie folgt:

- Es wird keine allgemeine Ausnahmeregelung vorgeschlagen, da es starke Hinweise auf ein hohes Substitutionspotenzial für viele Anwendungen sauberer Feuerlöschmittel gibt.
- Unbegrenzte Ausnahmeregelung für die Wartung oder Nachfüllung bestehender Geräte, einschließlich Feuerlöschgeräten (dies ist neu), aufgrund starker Hinweise darauf, dass keine geeigneten Ersatzstoffe verfügbar sind.
- Die Ausnahmeregelung gilt für 18 Monate + 12 Jahre (dies war bereits im ursprünglichen Vorschlag enthalten) aufgrund hinreichend starker Belege dafür, dass bei einigen spezifischen Anwendungen sauberer Feuerlöschmittel, bei denen Alternativen die Anlagen beschädigen oder ein Risiko für die

menschliche Gesundheit darstellen, ein geringes Substitutionspotenzial besteht. Diese Situation umfasst die Luftfahrt, Rechenzentren sowie kulturelle/historische Archive.

Die Begründung für diese Empfehlung lautet:

- Das Bedürfnis nach Vertrauen in Brandschutzsysteme, die erhebliche Werte sichern.
- Das Risiko für Menschenleben zu begrenzen.
- Um eine mögliche Zerstörung von Wertgegenständen zu vermeiden, die durch Feuer oder andere Löschmittel beschädigt würden.

Ablauf des Verfahrens

1. Die öffentliche Konsultation zum Beschränkungsvorschlag begann am 22. März 2023 und endete am 25. September 2023.
2. Parallel dazu erfolgte die Ausarbeitung einer Stellungnahme in den Ausschüssen der ECHA.
3. Die Konsultation zum Entwurf der Stellungnahme der ECHA hat länger gedauert als erwartet.
4. Die ECHA hat nach ihrer Sitzung im März 2026 eine weitere 60-tägige Konsultation zum Entwurf der Stellungnahme des SEAC (Ausschuss für sozioökonomische Analyse) eingeleitet, die am 25. Mai 2026 endete. Die Stellungnahme des RAC (Ausschuss für Risikobewertung) ist endgültig, da sie auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basiert.
5. Der SEAC bewertet die Rückmeldungen zur Konsultation, damit die ECHA bis Ende 2026 ihre abschließende Stellungnahme abgeben kann.
6. Vorlage bei der EU-Kommission, gefolgt von einem Abstimmungsprozess im Europäischen Parlament und im Rat, der zum Inkrafttreten (EiF) führt.
7. Eine 18-monatige Übergangsfrist nach dem EiF, bevor das allgemeine Verbot für alle PFAS in Kraft tritt.
8. Nach der Übergangsphase gelten Ausnahmeregelungen für bestimmte Verwendungszwecke, z. B. 12 Jahre für Brandbekämpfungsanwendungen.

Entwurf		Öffentliche Begutachtung		Meinungsbildung		Konsultations-entwurf		Gesetzgebungs-verfahren		Inkraft-treten
Q1 2023	Q2 2023	Q3 2023	Q4 2023	Gesamt 2024	Gesamt 2025	Q1 2026	Q2 2026	H1 2027	H2 2027	2028/ 2029

Fazit

Auf Grundlage des derzeit bekannten Zeitplans erscheint ein Inkrafttreten der Beschränkung vor 2028/2029 derzeit wenig wahrscheinlich. Daher wird in dem Beschränkungsvorschlag davon ausgegangen, dass fluoridierte Gase wie FK-5-1-12 oder HB-55, die nicht unter die F-Gas-Verordnung fallen, mindestens bis 2041 für die Verwendung in neuen Systemen in bestimmten Anwendungen verfügbar sein werden und für die Wartung und Instandhaltung bestehender Systeme aller Systeme vor 2041 uneingeschränkt verwendet werden können (unter Berücksichtigung der oben genannten Empfehlung zur Übergangsfrist und Ausnahmeregelung).

Euralarm unterstützt die Position der ECHA, die während ihres Webinars vertreten wurde, dass der aktuelle Vorschlag keine Absicht beinhaltet, die Entfernung installierter Systeme vorzuschreiben, und in diesem Sinne auch den neuen Vorschlag der Antragsteller, die uneingeschränkte Wartung und Nachfüllung installierter Systeme zuzulassen.

Die ECHA [berichtete](#), dass sie bis zum Ende ihrer Konsultation der Interessengruppen zur [vorgeschlagenen Beschränkung](#) von PFAS am 25. September 2023 mehr als 5.600 Stellungnahmen von über 4.400 Organisationen, Unternehmen und Einzelpersonen erhalten habe.

Davon stammten 3.313 von Unternehmen, 1.543 von Einzelpersonen, 552 von Handelsverbänden, 61 von Nichtregierungsorganisationen, 42 von wissenschaftlichen Institutionen, 30 von nationalen Behörden, 30 von internationalen Organisationen, 21 von regionalen oder lokalen Behörden und 50 wurden als nicht kategorisierte Eingaben betrachtet.

Die drei Länder mit der höchsten Anzahl von Beiträgen waren Schweden mit 1369 Beiträgen, Deutschland mit 1298 Beiträgen und Japan mit 938 Beiträgen. Die Anzahl der Beiträge aus Schweden beinhaltet eine sehr hohe Anzahl von Einzelbeiträgen, die auf einen öffentlichen Aufruf in diesem Land zurückzuführen ist.

Die Rückmeldungen der beteiligten Interessengruppen fließen direkt in die wissenschaftlichen Gutachten ein, die RAC und SEAC für die weitere Prüfung des Vorschlags ausarbeiten.

Der RAC und der SEAC haben im März 2024 mit der Überprüfung der verschiedenen Sektoren begonnen. Dieser Zeitplan hat sich weiterentwickelt, und die folgende Liste gibt einen Überblick über das durchgeführte Programm:

- Sitzungen im **März 2024**:
 - Verbrauchermischungen, Kosmetika und Skiwachs;
 - Gefahren von PFAS (nur vom RAC); und
 - Generelles Vorgehen (nur durch den SEAC).
- Sitzungen im **Juni 2024**:
 - Metallbeschichtung und Herstellung von Metallprodukten; und
 - Zusätzliche Diskussion über Gefahren (nur durch den RAC).
- Sitzungen im **September 2024**:
 - Textilien, Polstermöbel, Leder, Bekleidung, Teppiche (TULAC);
 - Materialien mit Lebensmittelkontakt und Verpackungen; und
 - Erdöl und Bergbau.
- Sitzungen im **November 2024**:
 - Textilien, Polstermöbel, Leder, Bekleidung, Teppiche (TULAC);
 - Materialien mit Lebensmittelkontakt und Verpackungen; und
 - Bauprodukte
- Sitzungen im **März 2025** (Vorläufig)
 - Fluorierte Gase, Energie und Transportwesen
- Sitzungen im **Juni 2025**
 - o Medizinprodukte
 - o Schmierstoffe (nur RAC)
 - o Transport (Fortsetzung nur SEAC)
- Sitzungen im **September 2025**
 - Elektronik und Halbleiter
 - PFAS-Herstellung
 - Horizontale Fragen (Durchsetzbarkeit, Konzentrationsgrenzwerte und Analysemethoden)
 - Energie (Fortsetzung SEAC)
 - Schmierstoffe (Fortsetzung SEAC)

- Sitzungen im Dezember 2025
 - Elektronik und Halbleiter (SEAC)
 - Herstellung von PFAS (per- und polyfluorierte Alkylsubstanzen)
 - Übergreifende Themen (Durchsetzbarkeit, Konzentrationsgrenzen und Analysemethoden)
- Sitzungen im März 2026
 - Abstimmung über den Entwurf der Stellungnahme (SEAC). Beginn des Konsultationsverfahrens.
 - Abstimmung über die endgültige Stellungnahme (RAC)

Nach September wird erwartet, dass die PFAS-Herstellung und horizontale Fragestellungen sowohl vom RAC als auch vom SEAC weiter diskutiert werden und dass Elektronik und Halbleiter vom SEAC behandelt werden (Fortsetzung).

Vor der endgültigen Verabschiedung seiner Stellungnahme legte der SEAC nach seiner Sitzung im März 2026 einen Entwurf der Stellungnahme zur 60-tägigen Konsultation vor, die am 25. Mai 2026 endete. Euralarm hat sich im Anschluss an eine Untersuchung zur Verwendung von PFAS sowohl an der allgemeinen Umfrage als auch an den sektorspezifischen Fragen beteiligt. Insgesamt gingen 3.511 Rückmeldungen zu der Umfrage ein. Davon entfielen 45 % auf den allgemeinen Teil und 55 % auf den branchenspezifischen Teil. 231 Antworten bezogen sich direkt auf die Verwendung von fluorierten Gasen. Weitere 20 Teilnehmer gaben Rückmeldungen zu denselben Themenbereichen wie Euralarm ab.

Da es sich um einen Entwicklungsprozess handelt, wird Euralarm den Fortschritt genau beobachten und interessierte Parteien regelmäßig über Änderungen informieren.

HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Informationen in diesem Dokument wurden von Euralarm [Mai 2023 – Juni 2026] zusammengefasst und dienen nur zu Informationszwecken. Einige der Informationen können veraltet sein und spiegeln möglicherweise nicht die aktuellsten Entwicklungen wider. Alle Einzelheiten des Vorschlags zur Beschränkung von PFAS finden Sie auf der Website der ECHA <https://echa.europa.eu/en/home>. Dieses Dokument dient nur zu Informationszwecken und stellt in keiner Weise eine Qualitätsgarantie oder eine Aussage über die Qualität von Produkten, Dienstleistungen und/oder genannten Unternehmen dar. Jegliche Ansprüche, die sich aus diesem Dokument ergeben, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Dieses Dokument dient ausschließlich der Information der Euralarm-Mitglieder und gegebenenfalls ihrer Mitglieder über den Stand der Dinge in diesem Bereich. Obwohl alle Anstrengungen unternommen wurden, um seine Genauigkeit zu gewährleisten, sollten sich die Leser nicht auf seine Vollständigkeit oder Korrektheit verlassen und es nicht als Rechtsauslegung verwenden. Euralarm übernimmt keine Haftung für die Bereitstellung falscher oder unvollständiger Informationen.

Hinweis: Die englische Version dieses Dokuments ist das genehmigte Euralarm-Referenzdokument.

Über Euralarm

Euralarm vertritt die Brandschutz- und Sicherheitsbranche und stellt der Industrie, dem Markt, den politischen Entscheidungsträgern und den Normungsgremien Führungsqualitäten und Fachwissen zur Verfügung. Unsere Mitglieder machen die Gesellschaft durch Systeme und Dienstleistungen für Brandmeldung und -löschung, Einbruchmeldung, Zutrittskontrolle, Videoüberwachung, Alarmübertragung und Alarmempfangszentralen sicherer. Euralarm wurde 1970 gegründet und vertritt mehr als 5000 Unternehmen in der Brandschutz- und Sicherheitsindustrie mit einem Wert von 67 Milliarden Euro. Euralarm-Mitglieder sind nationale Verbände und einzelne Unternehmen aus ganz Europa.

Gubelstrasse 11 – CH-6300 Zug – Schweiz

E: secretariat@euralarm.org

W: www.euralarm.org

Copyright Euralarm © 2025, Zug, Schweiz.